

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Oktober 2008

1646. Strassen (Wallisellen/Dübendorf, 754 Neugutstrasse)

Die Neugutstrasse ist eine Verbindungsstrasse zwischen der Überland- und der Ringstrasse in Dübendorf und dem Knoten Hof beim Glattzentrum in Wallisellen. Die Neugutstrasse ist heute in den Hauptverkehrszeiten sehr stark belastet. Im Zusammenhang mit der Umnutzung des Zwicky-Areals und dem Bau der Glattalbahn, insbesondere der geplanten Haltestelle im Bereich des Zwicky-Areals, entstehen neue Anforderungen an die Neugutstrasse. In der Genehmigung des Gestaltungsplans Zwicky-Areal fordert der Kanton in den Bereichen der Einmündungen Zwickystrasse sowie der geplanten Seidenstrasse den Ausbau der Neugutstrasse mit entsprechenden Abbiegestreifen und Lichtsignalanlagen. Gleichzeitig plant der Kanton zur Verbesserung der Radfahrerbeziehungen im Bereich der Glattalbahnhaltstelle bzw. entlang des Zwicky-Areals den Ausbau der beidseits vorhandenen Gehwege zu Rad- und Gehwegen. Zudem muss der Belag der Neugutstrasse von der Chriesbachbrücke bis zur Autobahnbrücke erneuert werden. Die Seidenstrasse ist Bestandteil des Gestaltungsplans Zwicky-Areals und muss durch die private Bauherrschaft Zwicky + Co. AG erstellt werden. Nach Bauvollendung geht die Seidenstrasse ins Eigentum der Gemeinde Wallisellen über. Gemäss Vereinbarung mit der Gemeinde Wallisellen sollen in Anbetracht der grossen Abhängigkeiten bzw. des grossen Koordinationsbedarfs die Seidenstrasse zusammen mit der Neugutstrasse durch den Kanton festgesetzt werden.

Das vom Tiefbauamt im Einvernehmen mit der Gemeinde Wallisellen und der Stadt Dübendorf ausgearbeitete Projekt sieht im Wesentlichen folgende Massnahmen vor:

- Verminderung der Breite aller Fahrstreifen von 3,5 auf 3,25 m im Bereich des Zwicky-Areals;
- Belagserneuerung auf der Neugutstrasse von der Chriesbachbrücke bis zur Autobahnbrücke;
- Aufweitung der Neugutstrasse im Bereich der Einmündung Zwickystrasse und Einbau eines Rechtsabbiegestreifens in Fahrtrichtung Dübendorf bzw. Einbau eines Linksabbiegestreifens in Fahrtrichtung Zentrum Wallisellen;
- Aufweitung der Neugutstrasse im Bereich der Einmündung der geplanten Seidenstrasse und Einbau eines Linksabbiegestreifens in Fahrtrichtung Dübendorf bzw. Einbau eines Rechtsabbiegestreifens in Fahrtrichtung Zentrum Wallisellen;
- Neubau der Seidenstrasse mit Kreisel zur Erschliessung des Zwicky-Areals Nordost;

- Erneuerung bzw. Anpassung der Lichtsignalanlage bei der Einmündung Zwickystrasse;
- Erstellung einer neuen Lichtsignalanlage bei der Einmündung der geplanten Seidenstrasse;
- Verlegen und Verbreiterung des südwestseitigen Gehwegs im Bereich des Zwicky-Areals von 2 auf 3 m bzw. im Bereich zwischen Zwickystrasse und Seidenstrasse, wo möglich auf 3,5 m zu einem Rad- und Gehweg;
- Verbreiterung des Gehwegs ab der Glattalbahnhaltestelle bis zur Einmündung Zwickystrasse von 2 auf 3 m zu einem Rad- und Gehweg;
- Rückversetzen der bestehenden Lärmschutzwand im Bereich Grundstück Kat.-Nr. 9120.

Der Gemeinderat Wallisellen hat mit Schreiben vom 4. Juni, und der Stadtrat von Dübendorf mit Schreiben vom 15. Juli 2008 dem Projekt im Sinne von § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG) grundsätzlich zugestimmt. Die Begehren der Gemeinde Wallisellen und der Stadt Dübendorf werden in der weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt. Das Projekt wurde im Gelände ausgesteckt und die Projektakten sowie der Landerwerbsplan wurden gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 StrG vom 25. April bis 26. Mai 2008 in der Gemeindeverwaltung Wallisellen bzw. Stadtverwaltung Dübendorf öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig wurde den betroffenen Eigentümern eine persönliche Anzeige mit einer Kopie des Publikationstextes eingeschrieben zugestellt. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache der Pro Velo mit verschiedenen Anliegen eingereicht worden. Mit der Einsprecherin konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Die Pro Velo hat die Einsprache mit Schreiben vom 10. Juli 2008 zurückgezogen. Die Abklärungen durch die Fachstelle Lärmschutz der Baudirektion vom 29. August 2008 haben ergeben, dass sich durch das Projekt keine wesentliche Veränderung der Lärmsituation für die angrenzenden Liegenschaften ergeben. Im Bereich der umgestalteten und teilweise verbreiterten Mittelinsel kann zudem mit einer verminderten Geschwindigkeit der verkehrenden Fahrzeuge gerechnet werden. Der Landerwerb ist nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Einer Projektfestsetzung nach § 15 StrG steht somit nichts entgegen.

Die Kosten für die Anpassung und Erneuerung der Neugutstrasse einschliesslich der Erstellung der Seidenstrasse mit einem Kreisel betragen insgesamt Fr. 6 070 000 (Kostenschätzung vom 10. April 2008 von Fr. 5 710 000 und Fr. 360 000 Erwerb von Grund und Rechten). Die Kosten für den Einbau der Abbiegestreifen und Lichtsignalanlagen gehen zulasten des Zwicky-Areals. Die Kosten für die Erstellung der Seidenstrasse einschliesslich Kreisel gehen je hälftig zulasten des Zwicky-Areals bzw. zulasten der Glattalbahn. Die Kosten für die Belagererneuerung, das Erstellen der Rad- und Gehwege und der Grünrabatten sind Sache des Kantons (Vereinbarung Kostenteiler vom 3. Juli 2008).

Das ergibt folgende Anteile auf die jeweiligen Kostenträger:

Anteil Kanton	Fr. 2 680 000
Anteil Zwicky-Areal	Fr. 2 650 000
Anteil Glattalbahn	Fr. 740 000
<hr/>	
Total	Fr. 6 070 000

Gemäss Kostenvoranschlag vom 25. August 2008 setzen sich die Kosten für den Kanton wie folgt zusammen:

Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 360 000
Bauarbeiten	Fr. 1 835 000
Nebenarbeiten	Fr. 302 000
Technische Arbeiten	Fr. 183 000
<hr/>	
Total	Fr. 2 680 000

Auf die einzelnen Projektbestandteile entfallen folgende Kosten:

Fahrbahn (10%)	Fr. 300 000
Erneuerungsunterhalt (50%)	Fr. 1 310 000
Radweg (25%)	Fr. 690 000
Gehweg (15%)	Fr. 380 000
<hr/>	
Total	Fr. 2 680 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist ein Objektkredit von Fr. 2 680 000 zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. In der Staatsbuchhaltung gehen Fr. 1 310 000 zulasten des Kontos 5205.50170000, Erneuerungsunterhalt Staatsstrassen, und sind somit gemäss § 45 der Verordnung über die Finanzverwaltung gebundene Ausgaben. Als neue Ausgaben gehen Fr. 380 000 zulasten des Kontos 5205.50100000, Bau von Fussgängeranlagen, Fr. 690 000 zulasten des Kontos 5205.50150000, Bau von Radfahreranlagen (Objekt 5205S-10285) und Fr. 300 000 zulasten des Kontos 5205.50135500, Bau von Staatsstrassen. Das Vorhaben verursacht Kapitalfolgekosten von Fr. 268 000.

Im erwähnten Objektkredit sind die mit Verfügungen Nrn. 5040/2007 und 5177/2008 von Verkehr und Infrastruktur Strasse bewilligten Kredite von Fr. 150 000 für die Projektierungsarbeiten enthalten. Diese Verfügungen sind bezüglich des Kredits aufzuheben.

Den gesamten Rechnungverkehr hat das Objekt 5205S-10285, Wallisellen/Dübendorf, 754 Neugutstrasse, Chriesbachbrücke bis Autobahnbrücke, aufzunehmen. Die Anteile für den Erneuerungsunterhalt Staatsstrassen, den Bau von Staatsstrassen sowie den Bau von Fussgängeranlagen sind umzubuchen.

Die Ausgaben 2008 sind im Budget mit Fr. 200 000 enthalten. Die Betreffnisse für die folgenden Jahre sind im KEF 2008–2011 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die Erneuerung des Fahrbahnbelags, den Bau von Rad-/Gehwegen sowie die Fahrbahnanpassung an der 754 Neugutstrasse, Chriesbachbrücke bis Autobahnbrücke, Gemeinde Wallisellen und Stadt Dübendorf, wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Das Projekt für den Neubau der kommunalen Seidenstrasse mit Kreisel zur Erschliessung des Zwicky-Areals Nordost in Wallisellen und Dübendorf wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

III. Für die Bauausführung der in Dispositiv I festgesetzten Projektteile werden ein Objektkredit von Fr. 1 310 000 als gebundene Ausgabe und ein Objektkredit von Fr. 1 370 000 als neue Ausgabe, insgesamt Fr. 2 680 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Verkehr, bewilligt.

IV. Die Verfügungen Nrn. 5040/2007 und 5177/2008 von Verkehr und Infrastruktur Strasse werden aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird eingeladen, den Landerwerb nach §§ 18 ff. StrG durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen, 8304 Wallisellen, und den Stadtrat Dübendorf, 8600 Dübendorf (unter Beilage je eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts und E), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi